

Vorbemerkungen:

Nach § 51 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Erläuterungen:

Die Wahl des/der Vertreter/s/innen erfolgt nach § 35 Abs. 2 KrO NRW durch Mehrheitswahl. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der vorangegangenen Wahlperiode hatte der Kreisausschuss nachfolgende Kreistagsmitglieder zu Vertretern/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses gewählt:

- Abg. Dietmar Tendler als 1. stellvertretender Vorsitzender,
- Abg. Brigitte Donie als 2. stellvertretende Vorsitzende und
- Abg. Ingo Steiner als 3. stellvertretender Vorsitzender.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)